

Richtlinie
für die Verleihung der Goldenen Ähre
im Klosterflecken Ebstorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), beschließt der Rat des Klosterfleckens Ebstorf in seiner Sitzung am 15.03.2021 folgende Richtlinie:

§ 1

Personen, die sich um den Klosterflecken Ebstorf besonders verdient gemacht haben, ehrt der Klosterflecken Ebstorf durch die Verleihung der

Goldenen Ähre

(Abbildung)

§ 2

Die Goldene Ähre ist eine Anstecknadel, Ø 18 mm aus Gelbgold 585. Sie zeigt erhaben drei Ähren und die Aufschrift alt: „Flecken Ebstorf“ bzw. neu: „Klosterflecken Ebstorf“.

Die drei Ähren symbolisieren die historische landwirtschaftliche Tradition Ebstorfs, verbunden mit allen Bereichen des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft.

Die linke Ähre symbolisiert das Engagement im Bereich Bildung und Wissenschaft.

Die mittlere Ähre symbolisiert das Engagement in sozialen und gesellschaftlichen Bereichen.

Die rechte Ähre symbolisiert das Engagement im Bereich Kultur und Sport.

§ 3

Die Goldene Ähre wird mit Urkunde in feierlicher Form in öffentlicher Ratssitzung durch den/die Bürgermeister/in überreicht. In der Urkunde sind die Verdienste kurz zu würdigen.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind:

- Bürgermeister/in
- Gemeindedirektor/in
- Ratsmitglieder
- Bürgerinnen und Bürger des Klosterfleckens Ebstorf

Der Vorschlag ist schriftlich beim Klosterflecken Ebstorf einzureichen. Er muss eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für den Klosterflecken bestehen. Ein langjähriges ehrenamtliches Engagement der vorgeschlagenen Person in einem oder mehreren Bereich/en des öffentlichen Lebens ist in der Regel Voraussetzung für die Ehrung. Soweit vorhanden und verfügbar sind Unterlagen beizufügen.

Der Rat des Klosterfleckens Ebstorf beschließt über die Verleihung der Goldenen Ähre nach Empfehlung des Verwaltungsausschusses in öffentlicher Sitzung mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der Ratsmitglieder.

§ 5

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 des NKomVG entsprechend.

§ 6

Diese Richtlinie tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Goldenen Ähre im Flecken Ebstorf vom 3. April 1986 außer Kraft.

Ebstorf, den 15. März 2021

Hauschild
(Gemeindedirektor)